

10 BEURTEILUNG UND INTERPRETATION/FAZIT

Die nach der Verlängerung der Predazzoallee - und den damit verbundenen baulichen Eingriffen an den beiden Knotenpunkten - resultierenden Beurteilungspegel weisen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung an den Immissionspunkten 4, 7 Ost bis 17 sowie 20 und 21 Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowie der Orientierungswerte nach DIN 18005 auf (vgl. Kapitel 10).

Da der neue Streckenabschnitt an den Immissionspunkten 4, 8, 14 und 15 keinen relevanten Beitrag zur Bildung des Beurteilungspegels leistet und im Vergleich zur Ist-Situation die bestehenden Straßenabschnitte keine wesentliche Änderung nach § 1 der 16. BImSchV durch den Neubau des Kreisverkehrs, die Ampelregelung bzw. die resultierende Verkehrsverteilung/-erhöhung aufweisen, sind an diesen Punkten aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

An den Immissionspunkten IP 7 Ost (Theresienstraße 42), IP 9 (Bürgermeister-Gruber-Straße 2), IP 10 bis IP 13 (Theresienstraße 43, 47 und 47 a), IP 16 bis IP 17 (Theresienstraße 52 und 52 a) sowie an den Immissionspunkten IP 20 (Theresienstraße 50) und IP 21 (Predazzoallee 27 und 25) hingegen liegen die Beurteilungspegel sowohl tags als auch nachts über den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV und werden durch die Planzustände (Verlängerung Predazzoallee mit Höchstgeschwindigkeit von 30 bzw. 50 km/h) im Vergleich zur Ist-Situation um 1 bis 15 dB erhöht. Zum einen ist bereits der neue Straßenabschnitt allein ausschlaggebend für die Überschreitungen, zum anderen stellt der bauliche Eingriff am Kreuzungspunkt an der Theresienstraße (Ampelregelung) oder der bestehenden Predazzoallee (Kreisverkehr) eine wesentliche Änderung nach § 1 der 16 BImSchV dar, weshalb hier Maßnahmen zu ergreifen sind.

Eine aktive Maßnahme in Form einer Lärmschutzwand ist aufgrund der erforderlichen Höhe einer Wand (in den Obergeschossen > 5 m) nicht zielführend und allein aus Platzgründen und der Zufahrtssituation teils nicht umsetzbar. Daher besteht bei oben genannten Immissionspunkten gemäß § 42 BImSchG ein Anspruch auf Schallschutz am Gebäude.